

IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Anträge der vorberatenden Kommission vom 2. Mai 2022

Art. 11 Abs. 1^{bis} (neu): Für Härtefallmassnahmen für den Monat Dezember 2021 kann ein weiteres Gesuch bis 30. Juni 2022 elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden.

Art. 17^{bis} Abs. 1 Bst. a: die Anforderungen nach Art. 2, Art. 2a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 ~~und~~, Art. 5 ~~und~~ Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2021 erfüllen;

Abs. 3: Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Bst. b, ~~Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie~~ und Art. 4a dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Art. 17^{ter} Abs. 3: Streichen.

Art. 17^{quater} Abs. 1 Satz 2: Gesuche können einmalig bis zum 31. Juli 2022 ausschliesslich elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden.

Abs. 2: Streichen.

Abs. 3: Streichen.

Gliederungstitel vor Art. 19: Streichen.

Art. 19: Streichen.